

Überblick: Diese Sachkosten hat Ihr Arbeitgeber zu übernehmen

Büromaterial
Computer und Software für das Betriebsratsbüro werden i.d.R. Standard sein (Anspruch besteht, wenn Computer allgemein im Unternehmen genutzt werden)
E-Mail-Adressen für alle Mitglieder des Betriebsrats
Fachliteratur, z.B. eine arbeitsrechtliche Fachzeitschrift wie „Urteilsdienst für den Betriebsrat“ und einen Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz
Kosten für eine Einigungsstelle
Rechtsstreit-Kosten (geraten Sie mit Ihrem Arbeitgeber in eine gerichtliche Auseinandersetzung, hat Ihr Arbeitgeber sämtliche Kosten zu tragen. Lediglich die Kosten für eine offensichtlich aussichtslose Rechtsverfolgung muss er nicht übernehmen. Ob Sie eine Auseinandersetzung wegen betriebsverfassungsrechtlicher Fragen vor Gericht führen oder nicht, entscheiden Sie als Betriebsrat. Auch insoweit haben Sie einen entsprechenden Betriebsratsbeschluss zu fassen.
Reisekosten, die z.B. durch die Teilnahme an erforderlichen Schulungen entstehen oder aber im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Gerichtsterminen.
Sachverständigenkosten (§ 80 Abs. 3 BetrVG); z.B. für die Beratung durch einen Anwalt in einer betrieblichen Angelegenheit. Zudem gilt die Beratung durch einen Sachverständigen bei der Einführung von KI-Systemen in Ihrem Betrieb als erforderlich.
Schulungskosten
Telefonanschluss im Betriebsratsbüro
Videokonferenz: Mit dem Betriebsräte-Modernisierungsgesetz sind die Betriebsratssitzungen nun auch dauerhaft per Video- oder Telefonkonferenz zulässig. Dazu wurde der neue § 30 Abs. 2 BetrVG eingeführt. Wenn Ihre Geschäftsordnung es zulässt, können Sie Betriebsratssitzungen per Videokonferenz durchführen. In diesem Fall haben Sie dann Anspruch auf ein Notebook oder Tablet pro Betriebsratskollege.
Zurverfügungstellung von Betriebsratsbüro, Besprechungsraum und Räumlichkeiten, die für die Betriebsversammlung genutzt werden können. Falls im Betrieb keine entsprechenden Räume vorhanden sein sollten, müssten die Kosten z.B. für die Anmietung von Räumen für Betriebsversammlung oder Sitzungen im Zweifel vom Arbeitgeber übernommen werden.